

Beglaubigte Abschrift

13 S 71/17
10 C 81/17
Amtsgericht Bottrop



Landgericht Essen

Beschluss



In dem Rechtsstreit
gegen

I.

Die Parteien streiten über die Verpflichtung zum Rückschnitt von Pflanzen sowie über eine Verpflichtung zur Entfernung einer Dachrinne an einer Grundstücksgrenze. Die Parteien sind Nachbarn. Der Kläger ist Eigentümer des von ihm bewohnten Grundstückes; die Beklagte ist Mieterin des von ihr bewohnten Grundstückes. Die Gärten grenzen aneinander. Entlang der Grundstücksgrenze pflanzte die Beklagte Koniferen sowie Zypressen. Am Schuppen des Klägers ist eine Dachrinne angebracht.

Der Kläger nimmt die Beklagte in der Hauptsache (gemäß den zuletzt in erster Instanz gestellten Anträgen) auf einen Rückschnitt der Koniferen und Zypressen entlang der Grundstücksgrenze derart, dass sie nicht auf das klägerische Grundstück ragen, sowie auf die Entfernung einer an seinem Schuppen angebrachten Dachrinne und zudem auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 379,88 € in Anspruch.

Hierzu hat er in erster Instanz im Wesentlichen vorgetragen, die vorbenannten Pflanzen wüchsen derart über die Grundstücksgrenze, dass sie auf sein Grundstück ragten. Es sei nicht erlaubt, Bäume und Sträucher auf einem Grundstück so wachsen zu lassen, dass diese auf ein Nachbargrundstück ragten. Die Beklagte habe an seinem Schuppen eine Dachrinne angebracht.

Die Beklagte hat in erster Instanz beantragt, die Klage abzuweisen. Hierzu hat sie im Wesentlichen vorgetragen, die Dachrinne nicht an dem Schuppen des Klägers

angebracht zu haben, weshalb sie nicht zum Rückbau verpflichtet sei. Eine Grundlage für eine Verpflichtung zur Vornahme des begehrten Rückschnitts der Pflanzen sei nicht ersichtlich. Eine konkrete Beeinträchtigungen sei nicht ersichtlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes bis zum Abschluss der ersten Instanz und wegen der erstinstanzlich gestellten Anträge wird auf das angefochtene Urteil, Bl. 35 ff. d.A., Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat die Beklagte verurteilt, die Koniferen und Zypressen entlang der Grundstücksgrenze zum Kläger so zurückzuschneiden, dass sie nicht auf dessen Grundstück ragen, sowie den Kläger von vorgerichtlichen Kosten i.H.v. 228,48 € freizustellen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dem Kläger stünde gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Beschnitt der streitgegenständlichen Pflanzen gemäß § 1004 BGB zu. Dieser Anspruch werde durch die Regelung des § 41 NachbG NRW konkretisiert. Die Störereigenschaft im Sinne des § 1004 BGB i.V.m. § 41 NachbG NRW erfordere keine konkrete Beeinträchtigung des Eigentümers. Vielmehr fülle der Verstoß gegen die nachbarschaftsrechtliche Regelung bereits den Tatbestand aus. Der Kläger habe einen Anspruch darauf, dass die Pflanzen derart beschnitten würden, dass die Abstände des § 41 NachbG NRW auch etwa während der Vogelschutzzeit eingehalten würden.

Ein Anspruch des Klägers gegenüber der Beklagten auf Rückbau der streitgegenständlichen Dachrinne bestünde indes nicht. Ein solcher Anspruch scheitere bereits an der Verantwortlichkeit der Beklagten für den streitgegenständlichen Zustand. Die Beklagte sei, was zwischen den Parteien unstrittig sei, nicht Eigentümerin des von ihr bewohnten Grundstücks. Daher hafte sie nicht als Zustandsstörerin. Für die Behauptung, die Beklagte habe die Dachrinne an ihrem jetzigen Ort angebracht, habe der Kläger auch nach einem im Rahmen der Verhandlung vom 20.08.2017 durch das Gericht erteilten Hinweis keinen Beweis angeboten. Die Beklagte hafte daher auch nicht als Handlungsstörerin.

Hinsichtlich der weiteren Urteilsbegründung wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils vom 22.08.2017, Bl. 36 f. d. A., verwiesen.

Hiergegen wendet sich die Berufung der Beklagten, mit welcher sie unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils ihren Klageabweisungsantrag vollumfänglich weiter verfolgt.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, die Subsumtion des Amtsgerichts unter die Anspruchsgrundlage in § 1004 BGB sei rechtsfehlerhaft. Sie – die Beklagte – habe erstinstanzlich unstreitig vorgetragen, dass der vermeintliche Überhang den Kläger in keiner Weise beeinträchtige. Dem sei der Kläger nicht entgegengetreten. Die Rechtsauffassung, dass es aufgrund eines Verstoßes gegen § 41 NachbG NRW keiner Beeinträchtigung bedürfe, sei unzutreffend. Eine landesrechtliche Vorschrift könne die Tatbestandsvoraussetzungen einer bundesrechtlichen Vorschrift nicht beeinträchtigen. Zudem regele § 41 NachbG NRW nur die Abstandsflächen, die Bäume und Sträucher zum Nachbargrundstück einzuhalten hätten. Vorliegend gehe es jedoch nicht um die Entfernung der Zypressen, weil diese die Mindestabstände nicht eingehalten hätten. Dies sei erstinstanzlich auch von keiner der Parteien zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden. Darüber hinaus seien die Mindestabstände zum Nachbargrundstück vorliegend auch eingehalten worden. Hinsichtlich des in Rede stehenden Überhangs von Zweigen sei § 41 NachbG NRW nicht einschlägig. Eine Regelung finde sich allenfalls in § 910 BGB, der jedoch ein bloßes Selbsthilferecht gebe. Im Rahmen eines Anspruchs aus § 1004 BGB müsse daher eine Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall festgestellt werden. Allein das Herüberhängen von Zweigen stelle eine solche nicht da. Eine solche Beeinträchtigung bestehe vorliegend auch insofern nicht, als sie – die Beklagte – dargelegt habe, dass die Pflanzen regelmäßig durch eine Fachfirma beschnitten würden. Das vorübergehende Hinüberwachsen einzelner Zweige gebe dem Kläger noch keinen Anspruch aus § 1004 BGB. Das Amtsgericht habe den ursprünglich gestellten Klageantrag bei der Streitwertfestsetzung und der Kostenentscheidung nicht berücksichtigt.

Zu Recht sei das Amtsgericht hingegen davon ausgegangen, dass sie – die Beklagte – in Hinblick auf die Dachrinne nicht Zustandsstörerin sei. Sie sei nicht berechtigt, die Dachrinne zu entfernen, da insoweit die mietvertraglichen Regelungen entgegenstünden. Die Dachrinne sei bereits seit etlichen Jahren dort befestigt. Ein etwaiger Anspruch auf Entfernung sei verjährt. Neuer Vortrag des Klägers zu diesem Aspekt in der Berufungsinstanz sei verspätet.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Er tritt insoweit im Wesentlichen der Argumentation des Amtsgerichts bei. Bereits das Hinüberwachsen der Pflanzen stelle eine Beeinträchtigung im Sinne des § 1000 BGB dar.

Im Wege der Anschlussberufung begehrt der Kläger unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils der Klage auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Entfernung der Dachrinne (gemäß dem erstinstanzlichen Klageantrag zu 3)) stattzugeben und darüber hinaus die Beklagte zu verurteilen, an ihn vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten i.H.v. 379,88 € (abweichend von dem erstinstanzlich gestellten, auf eine Freistellung gerichteten Klageantrag zu 4)) zu zahlen. Hierzu führt er im Wesentlichen aus, auch der Besitzer, im vorliegenden Fall die alleinige Mieterin des Hauses, sei Zustandsstörerin, da sie eine eigentümerähnliche Stellung habe und allein über das Haus und das Grundstück verfüge. Es könne auch zeugenschaftlich bewiesen werden, dass die Dachrinne erst seit Kurzem angebracht sei, was darauf schließen lasse, dass die Dachrinne von der Beklagten angebracht worden sein müsse oder von jemand anderem in ihrem Auftrag. Die Eheleute Voß könnten bestätigen, dass die Beklagte die Dachrinne habe installieren lassen.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Schriftsätze vom 04.09.2017, Bl. 54 ff. d. A., vom 19.09.2017, Bl. 61 d.A., vom 27.09.2017, Bl. 63 d. A., vom 13.10.2017, Bl. 73 f., und vom 16.10.2017, Bl. 75 d.A., Bezug genommen.

II.

Die gemäß § 511 Abs. 1 ZPO statthafte und gemäß §§ 511 Abs. 2, 517, 519, 520 ZPO zulässige Berufung der Beklagten hat Aussicht auf Erfolg, weil das Amtsgericht nach vorläufiger Prüfung durch die Kammer zu Unrecht der Klage im Hinblick auf die Klageanträge zu 1) und 2) (die Beklagte zu verurteilen, die Koniferen und Zypressen entlang der Grundstücksgrenze so zurückzuschneiden, dass sie nicht auf das klägerische Grundstück ragen) stattgegeben hat.

1.

Ein Anspruch des Klägers aus § 1004 BGB auf Rückschnitt der in Rede stehenden Pflanzen folgt – entgegen der Auffassung des Amtsgerichtes – vorliegend nicht aus einem Verstoß gegen § 41 NachbG NRW. Diese landesrechtliche Vorschrift regelt einzuhaltende Grenzabstände für bestimmte Bäume, Sträucher und Rebstöcke. Aus dieser Regelung ergibt sich ein Beseitigungsanspruch *bei Nichteinhaltung der*

Pflanzabstände (OLG Köln, Urteil vom 12.07.2011, Az. 4 U 18/10; Staudinger/Albrecht, Neubearbeitung 2013, Art. 124 EGBGB, Rn. 39, Stichwort: Nordrhein-Westfalen, Vgl zu § 41). Dass die in §§ 41 ff. NachbG NRW vorgesehenen Grenzabstände der in Rede stehenden Zypressen und Koniferen nicht eingehalten worden wären, ist weder vorgetragen noch aus den sonstigen Umständen des Falles ersichtlich. Dies ergibt sich insbesondere auch nicht aus dem Umstand, dass Zweige der Pflanzen auf das Nachbargrundstück hinüberraagen. § 41 NachbG NRW bezieht sich vielmehr auf den Abstand zur Grundstücksgrenze bei Anpflanzung (Staudinger/Albrecht, Neubearbeitung 2013, Art. 124 EGBGB, Rn. 35, Rn. 39, Stichwort: Nordrhein-Westfalen, Vgl zu § 41).

Zwar kann ein Anspruch des Klägers auf Rückschnitt der in Rede stehenden Pflanzen grundsätzlich aus § 1004 Abs. 1 BGB folgen.

Auch im Rahmen eines Beseitigungsanspruchs aus § 1004 BGB gilt jedoch § 910 Abs. 2 BGB, wonach dem Grundstückseigentümer das Selbsthilferecht nach § 910 Abs. 1 BGB nicht zusteht, wenn die herüberraagenden Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen, wobei insoweit nicht auf das subjektive Empfinden, sondern auf die objektive Beeinträchtigung der Grundstücksbenutzung abzustellen ist (BGH, Urteil vom 14.11.2003, Az. V ZR 102/03). Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass von herüberraagenden Zweigen keine Beeinträchtigung ausgeht, trägt der Nachbar – vorliegend mithin die Beklagte (BGH, a.a.O.).

Zwischen den Parteien ist jedoch unstrittig, dass der Kläger sich allein durch das Herüberraagen selbst beeinträchtigt fühlt. Insoweit hat er selbst etwa im Rahmen seiner Berufungserwiderung vorgetragen, dass die Beeinträchtigung, die dem Anspruch aus § 1004 BGB zugrunde liege, „darin zu sehen ist, dass Pflanzen auf das Grundstück des Klägers wachsen“. Die Regelung des § 910 BGB zeigt jedoch, dass das Herüberwachsen selbst keine Beeinträchtigung darstellt, sondern für ein Selbsthilferecht – bzw. für einen Beseitigungsanspruch – *durch das Herüberwachsen* eine Beeinträchtigung entstehen muss (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 08.07.1992, Az. 23 U 68/92). Anderenfalls – nämlich wenn das Herüberwachsen selbst die Beeinträchtigung darstellte – käme ein Ausschluss des Selbsthilferechts aufgrund fehlender Beeinträchtigung von vorne herein nie in Betracht.

Eine *durch das Herüberwachsen* bedingte Beeinträchtigung ist weder vorgetragen, noch aus den sonstigen Umständen des Falles ersichtlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass – was ebenfalls zwischen den Parteien unstrittig ist – seitens der Beklagten vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung in erster Instanz ein

Rückschnitt der in Rede stehenden Pflanzen derart erfolgt ist, dass es nur noch in einem Bereich von 1,90 m bis 2,00 m überhaupt zu einem Herüberragen von Zweigen kommt. Eine objektive Beeinträchtigung der Grundstücksbenutzung lässt sich hieraus nicht ohne weiteres schließen.

2.

Soweit die Beklagte in der Berufungsbegründung ausführt, das Amtsgericht habe die ursprünglich angekündigten Anträge bei der Streitwertbemessung unberücksichtigt gelassen, hat das Amtsgericht zutreffend von der Addition der Streitwerte abgesehen. Die zuletzt als Hauptanträge gestellten Klageanträge zu 1) und 2) waren zunächst als Hilfsanträge angekündigt worden unter Beibehaltung der ursprünglich angekündigten Klageanträge zu 1) und 2), die letztlich zurückgenommen wurden. Die ursprünglichen Hauptanträge zu 1) und 2) betrafen jeweils denselben Gegenstand, wie die ursprünglichen Hilfsanträge zu 1) und 2), weshalb nach 45 Abs. 1 S. 2, 3 GKG allein der Wert des höheren Anspruchs maßgebend war.

Im Falle der Bestimmung des Gebührenstreitwerts ohne Wertaddition und des Obsiegens des Klägers mit dem (wertmäßig dem Hauptantrag mindestens gleichwertigen) Hilfsantrag – wie vorliegend – sind die Bildung eines fiktiven Streitwertes und eine quotale Kostenverteilung nicht zwingend.

III.

Die Kammer ist nach vorläufiger Beratung einstimmig der Überzeugung, dass die Anschlussberufung des Klägers offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Die angefochtene Entscheidung beruht im Hinblick auf die Abweisung des Klageantrags zu 3) (die Beklagte zu verurteilen, die Dachrinne, die sie am Schuppen des Klägers angebracht habe, zu entfernen), weder auf einer Rechtsverletzung noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung. Aufgrund dessen und angesichts des unter I. Dargelegten kommt auch ein Anspruch des Klägers auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten nicht in Betracht. Ein Hinweis auf eine eventuelle Zurückweisung der Anschlussberufung durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO unterbleibt nur im Hinblick darauf, dass aufgrund der Regelung des § 524 Abs. 4 ZPO eine Vorabentscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO betreffend die Anschlussberufung nicht in Betracht kommt (Zöller/Heßler, 31. Auflage, § 524, Rn. 26).

Das Amtsgericht ist nach Ansicht der Kammer rechtsfehlerfrei zu der Überzeugung gelangt, dass der geltend gemachte Anspruch auf Entfernung der Dachrinne am Schuppen des Klägers gegenüber der Beklagten nicht besteht.

Das Berufungsgericht hat bei seiner Entscheidung die vom Gericht des ersten Rechtszugs festgestellten Tatsachen gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zugrunde zu legen. Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen im Sinne der §§ 520 Abs. 3 Nr. 3, 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO begründen, sind nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht überprüft dabei die Beweiswürdigung des Amtsgerichts nicht darauf, ob es zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, sondern nur, ob die Beweiswürdigung vertretbar, insbesondere frei von Widersprüchen ist, den Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen zuwiderläuft oder Teile des Beweisergebnisses ungewürdigt lässt (vgl. etwa BGH, NJW 2004, 1876; Zöller/Heßler, ZPO, 31. Auflage, § 529, Rn. 7 f.). Hieraus folgt nicht die Pflicht des erstinstanzlichen Gerichts, sich in den Entscheidungsgründen mit jedem einzelnen Vorbringen der Parteien oder jedem einzelnen Beweismittel auseinander zu setzen. Es muss sich jedoch ergeben, dass eine „sachentsprechende“ Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (vgl. etwa BGH, NJW 2004, 1876; Zöller/Heßler, 31. Auflage, § 529, Rn. 7 f.).

Anhaltspunkte für entsprechende Fehler in der Beweiswürdigung des Amtsgerichts sind ebenso wenig ersichtlich, wie Rechtsfehler, die zu einer abweichenden Entscheidung führen würden.

1.

Dass die Beklagte die Dachrinne selbst angebracht hätte oder eine Anbringung durch einen Dritten ihr zuzurechnen wäre (vgl. Palandt/Herrler, 76. Auflage, § 1004, Rn. 16 ff.) – was beklagtenseits bestritten wird – hat der insoweit im Rahmen eines Anspruchs aus § 1004 BGB beweispflichtige Kläger nicht bewiesen. Eine Haftung der Beklagten aufgrund einer (ihr zuzurechnenden) Handlung kommt mithin – wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat – nicht in Betracht.

Zu Recht ist das Amtsgericht zudem in der angegriffenen Entscheidung davon ausgegangen, dass die Beklagte im Hinblick auf die Dachrinne als Mieterin nicht Zustandsstörerin ist.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beklagte alleinige Mieterin des in Rede stehenden Grundstücks ist. Es genügt für sich genommen weder die Sachherrschaft über die störende Sache, noch die damit einhergehende Möglichkeit, die Störung zu beenden, um jemanden als Störer im Sinne des § 1004 BGB anzusehen (BGH, Urteil vom 01.12.2006, Az. V ZR 112/06 m.w.N.).

Als Zustandsstörer ist derjenige anzusehen, der zwar nicht selbst gehandelt hat, durch dessen *maßgeblichen* Willen aber der eigentumsbeeinträchtigende Zustand aufrecht erhalten wird, von dessen Willen also die Beseitigung dieses Zustandes abhängt (BGH, a.a.O.; KG Berlin, Urteil vom 21.03.2006, Az. 4 U 97/05). Vor diesem Hintergrund könnte die Beklagte als Mieterin des Grundstücks, von dem die Beeinträchtigung ausgeht, allenfalls dann als Zustandsstörerin angesehen werden, wenn sie den beeinträchtigenden Zustand zwar nicht selbst herbeigeführt hätte, jedoch durch eine Weigerung, entsprechende Rückbaumaßnahmen zu dulden, den rechtswidrigen Zustand aufrecht erhielt. Nur im Hinblick auf eine fehlende Duldung der Herstellung des rechtmäßigen Zustands ist die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands von dem Willen der Beklagten abhängig (KG Berlin a.a.O.). Aufgrund ihrer Eigenschaft als Mieterin kann der Kläger von ihr hingegen nicht die Herstellung des rechtmäßigen Zustands – mithin die Entfernung der Dachrinne – verlangen (KG Berlin, a.a.O.). Eine Inanspruchnahme aus § 1004 BGB richtet sich nach (dem Umfang) der Verantwortlichkeit für den Zustand (BGH a.a.O.). Für den baulichen Zustand des Hauses – mithin auch für den Zustand der Dachrinne – ist nach der vorzunehmenden wertenden Gesamtbetrachtung der Eigentümer, nicht aber die Beklagte verantwortlich.

2.

Soweit der Kläger erstmals in der Begründung der Anschlussberufung ausführt, dass zeugenschaftlich bewiesen werden könne, dass die in Rede stehende Dachrinne erst seit Kurzem an dem Schuppen angebracht sei, stellt dies kein Beweisangebot dar. Soweit der Kläger erstmals im Schriftsatz vom 16.10.2017 die Eheleute Voß als Zeugen für die Behauptung, die Beklagte habe die Dachrinne installieren lassen, benennt, ist dieses neue Vorbringen nicht ausnahmsweise nach § 531 Abs. 2 ZPO zuzulassen. Das Beweisangebot hätte ohne weiteres – insbesondere mit Blick auf den in der angegriffenen Entscheidung erwähnten gerichtlichen Hinweis – bereits erstinstanzlich vorgebracht werden können.

IV.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorstehenden Hinweisen, der Kläger ggf. zur Rücknahme der Anschlussberufung und eventueller Abgabe einer prozessualen Erklärung hinsichtlich der Klageanträge zu 1) und 2), **binnen 2 Wochen**. Binnen gleicher Frist wird um Mitteilung gebeten, ob einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt wird.

Essen, 01.12.2017

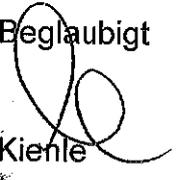
13. Zivilkammer

Dr. Anders
Präsidentin des Landgerichts

Wennekamp
Richterin am Landgericht

Dr. Jansen
Richterin am Landgericht

Beglaubigt


Kienle
Justizbeschäftigte

